

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO WE-Ba/HKE)
vom 25. Juli 2014**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 4. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten benannt, folgende

S a t z u n g:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§2

Studienziele

- (1) ¹Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik erwerben während ihres Studiums die Fähigkeit, breit gefächerte technologische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie unterschiedliche Methoden und Verfahren in ihrem späteren Beruf selbstständig anzuwenden. ²Zu ihren Kompetenzen zählt vor allem, Problemstellungen, die wirtschaftliche und technische Aspekte gleichermaßen beinhalten, zielgerichtet zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. ³Die Studierenden werden in die Lage versetzt, interdisziplinär zu arbeiten sowie Projekte durchzuführen und zu leiten. ⁴Je nach gewählter technischer Studienrichtung besitzen Sie ein breites technisches Basiswissen im Bereich Elektro- und Informationstechnik oder der Mechatronik. ⁵Sie können moderne industrielle Informationstechnologien zielgerichtet zu Analyse Zwecken oder als Planungswerkzeug einsetzen. ⁶Die Absolventen verstehen es, die Prozesse im Unternehmen wie auch die zwischen dem Unternehmen und seinen Partnern hinsichtlich der technischen und ökonomischen Teilziele zu optimieren. ⁷Die erwor-

benen Integrations-, Kommunikations- und Führungsfertigkeiten können sie im späteren Berufsleben nutzbringend einsetzen.

- (2) ¹In der technischen Studienrichtung Mechatronik wird den Studierenden die Fertigkeit und Kompetenz vermittelt, mit Hilfe ihrer Kenntnisse aus den Bereichen Elektrotechnik und Mechanik technische Systeme hinsichtlich mechatronischer Fragestellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.
²In der technischen Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik erwerben die Studierenden die Fertigkeit und Kompetenz, ihre Kenntnisse aus den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik auf elektrotechnischen Fragestellungen anzuwenden und konkrete Ergebnisse für Problemstellungen zu erarbeiten.
³In beiden technischen Studienrichtungen wird dem Verständnis für Zusammenhänge innerhalb der jeweiligen Disziplin ein mindestens so hoher Wert beigemessen wie dem Erwerb von Spezialwissen. ⁴Die Studierenden werden in die Lage versetzt, gemeinsam mit in der jeweiligen Fachrichtung ausgebildeten Ingenieuren Lösungen unter Einsatz ihrer fachübergreifenden Fertigkeiten und Kompetenzen zu konzipieren.
- (3) ¹Die technische Ausbildung wird ergänzt durch die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse. ²Ein spezielles Lehrangebot dient zur Förderung der Teamfähigkeit.
- (4) ¹Ab dem 6. Semester werden den Studierenden Studienschwerpunkte in Form von Vertiefungsmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten angeboten. ²Die Studierenden können durch entsprechende Auswahl ihre persönlichen Neigungen und Berufsziele verfolgen. ³Durch die Unabhängigkeit der Module sind neben klassischen Vertiefungsrichtungen auch unkonventionelle Kombinationen möglich. ⁴Damit wird der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Fachdisziplinen Rechnung getragen.
⁵Unabhängig von den gewählten Vertiefungsmodulen soll das Studium für Ingenieur-tätigkeiten in einem der folgenden Arbeitsgebiete qualifizieren:
1. Produktionsplanung und -steuerung,
 2. Projektleitung von interdisziplinären Teams,
 3. Qualitätsmanagement,
 4. Technischer Einkauf und Vertrieb,
 5. Produktmanagement von Investitionsgütern,
 6. Supply Chain Management,
 7. Controlling.
- (5) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist Grundlage und Zugangsvoraussetzung für weiterführende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Bachelorarbeit als Abschlussarbeit. ²Neben sechs theoretischen Semestern wird das fünfte Studiensemester als praktisches Studiensemester geführt. ³Nach dem European Credit

Transfer System (ECTS) wird das Bachelorstudium mit insgesamt 210 Leistungspunkten bewertet.

- (2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Studiensemester und dient einerseits der Vermittlung betriebs- und ingenieurwissenschaftlicher sowie mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, als auch zur Orientierung der Studierenden bezüglich ihrer Studiengangwahl.
- (3) Zum Ende des Basisstudiums wählen die Studierenden die technische Studienrichtung: Elektro- und Informationstechnik oder Mechatronik.
- (4) ¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier¹ weitere theoretische Semester und das praktische Studiensemester, das im fünften Semester in enger Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt wird. ²Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 23 Wochen, wovon 2 Wochen auf den praxisbegleitenden Blockunterricht entfallen. ³Im Kolloquium müssen die Studierenden den Nachweis erbringen, komplexe technische Sachverhalte verständlich erklären zu können. ⁴(gestrichen)² ⁴Mit der abschließenden Bachelorarbeit weisen die Studierenden ihre Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten nach.

§ 4

Module, Teilnahmenachweise und Prüfungsstudienarbeit

- (1) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²⁻⁶(gestrichen)³ ²Alternativ zu einem Wahlpflichtmodul kann eine Projektarbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anerkannt werden. ³Zur Benotung der Arbeit wird ein schriftlicher Bericht im Umfang von ca. 25 - 35⁴ maschinengeschriebenen Seiten verlangt. ⁴Die Note geht mit einem Notengewicht von 5 in die Endnote ein. ⁵Eine schriftliche Modulprüfung entfällt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Kempten zusätzlich gewählt werden und werden im Abschlusszeugnis nachrichtlich aufgeführt.

¹ mWv 11.08.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

² § 3 Abs. 4 Satz 4 a. F. wird gestrichen; § 3 Abs. 4 Satz 5 a. F. wird § 3 Abs. 4 Satz 4 n. F. mWv 11.08.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

³ § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 werden gestrichen; § 4 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 a. F. werden § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 n. F. mWv 11.08.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁴ mWv 11.08.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

- (2) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, Art und Umfang der Prüfungen sowie die endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Allgemeinwissenschaftlichen und Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule können aus einem Modulkatalog ausgewählt werden, der von der Fakultät bekanntgemacht wird und semesterweise den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. ³Die Module der Studienschwerpunkte können ebenfalls den aktuellen fachlichen Anforderungen angepasst werden. ⁴Änderungen werden im Studienplan gemäß § 5 Abs. 1 bekannt gegeben. ⁵Zu den Qualifikationszielen der Wahlpflicht- und allgemeinwissenschaftlichen Modulen zählt vor allem, Problemstellungen mit wirtschaftlichen und technischen Aspekten zielgerichtet zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln, die beiden Disziplinen gerecht werden. ⁶Ein Anspruch darauf, dass sämtliche angebotenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht. ⁷Desgleichen besteht kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten werden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang WE sieht für einige Lehrveranstaltungsformen wie Praktika oder Seminare Teilnahmenachweise vor. ²Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. ³Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ⁴Im Falle von Absenz aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird ein Ersatztermin angeboten.
- (4) ¹Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung weiterer Pflichten abhängig machen. ²Die aktive Teilnahme kann die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten beinhalten. ³Zu den Praktikumsversuchen bzw. praktischen Übungen sind pro Teilmodul ca. 4 Berichte abzugeben. ⁴Im Rahmen eines Seminars können ca. 4 Vorträge mit 20-minütiger Präsentationsdauer pro Gruppe oder 1 bis 2 Vorträge pro Teilnehmer gefordert werden.
- (5) ¹Alternativ zu einer schriftlichen Modulprüfung kann eine studienbegleitende Prüfungsstudienarbeit als Leistungsnachweis in einem Modul oder Teilmodul verlangt und benotet werden. ²Eine Prüfungsstudienarbeit kann aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Arbeiten am PC oder der Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Rahmen einer Projektarbeit und einem Abschlussbericht bestehen. ³Der Arbeitsumfang beträgt ca. 60 Stunden.
- (6) Auf die Note einer bestandenen Modulprüfung wird unter folgenden Bedingungen ein Bonus (eine oder zwei Zwischennotenstufen besser) bei der Erbringung eines Teilnahmenachweises bzw. der Ableistung einer Prüfungsstudienarbeit gewährt: Die erbrachten Leistungen wurden mit gut oder besser bewertet.
- (7) Im Wahlpflichtmodulbereich kann auf freiwilliger Basis eine studienbegleitende Prüfungsstudienarbeit an die Studierenden vergeben werden, um an dem Bonus-system (§ 4 Abs. 6) teilzunehmen.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch sind nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Unterrichtssprache sowie die Art der Lehrveranstaltung in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in der Anlage zu diesem Dokument abschließend geregelt ist,
 2. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 3. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Durchführung der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsratsrat beschlossen. ²Er enthält wichtige Informationen zum Ablauf des Studiums im aktuellen Semester z.B. den vom Fakultätsrat beschlossenen Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.
- (4) Beide Dokumente stehen den Studierenden zum Download bereit.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Die Ausbildungsziele und –Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn Dauer und fachliche Inhalte durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen sind und ein Bericht über die praktische Tätigkeit im Umfang von 10 - 12 maschinengeschriebenen DIN A4 Seiten termingerecht vorgelegt und positiv bewertet wurde. ²Eine weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters besteht in der erfolgreichen Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind aus den Grundlagenmodulen - hierzu zählen alle Module des ersten Fachsemesters - die Prüfungsleistungen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). ²Überschreiten Studierende diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Studierende, die nach Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 Leistungspunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3) ¹Wurden alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bis auf eine erbracht, so kann eine zweite, ggf. dritte Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung abgenommen werden, wenn dadurch die Studienzeit verkürzt wird. ²Der begründete Antrag auf Ablegung der zweiten, ggf. der dritten Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung muss schriftlich an die Prüfungskommission gestellt werden. ³Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung. ⁴Die mündliche Prüfung findet zeitnah in den ersten vier Wochen des auf das Prüfungsversagen folgenden Semesters statt.

§ 8

Eintritt in das Vertiefungsstudium und in das praktische Studiensemester

- (1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem 3. Studiensemester (Vertiefungsstudium) ist nur berechtigt, wer in den Modulen des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des Basisstudiums erfolgreich abgeschlossen hat. ²Zusätzlich müssen Module des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten bestanden sein.

§ 9

Prüfungskommission, Mitwirkungspflicht

- (5) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere hauptamtliche Professoren der Fakultät Elektrotechnik angehören, die in dem Studiengang lehren.
- (6) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbstständig vor Ort über Bekanntmachungen, der Hochschule, der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studienamts fortlaufend zu informieren.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und mindestens 150 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Semestern erreicht sind. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 10 Wochen fertig gestellt werden kann. ²Im Übrigen richtet sich die Bearbeitungsdauer nach §13 Nr.7 Sätze

3 und 4 der APO der Hochschule Kempten. ³Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ⁴Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁵Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Die Abschlussarbeiten sind beim Studienamt in zweifacher, gebundener Ausfertigung einzureichen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7; 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend
- (2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der einzelnen endnotenbildenden Module bzw. Teilmodule gemäß Anlage 1 entsprechend dem Notengewicht gewichtet. ²Bei Prüfungen, bei denen kein Notengewichtungsfaktor angegeben ist, wird die Prüfungsleistung mit ihren Leistungspunkten gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sowie 210 Leistungspunkte erreicht wurden.

§ 12

Bachelorzeugnis, Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält sämtliche Einzelnoten und Leistungspunkte der einzelnen Module. ³Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Beschreibung des Studiengangs ausgefertigt.
- (3) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft; die technische Studienrichtung Mechatronik wird ab WS 2015/2016 angeboten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO WE-Ba/HKE) vom 28. September 2012 tritt am 30. September 2014 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 04.08.2016 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO WE-Ba/HKE) Vom 25. Juli 2014 und der Änderungssatzung Vom 04.08.2016 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.07.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.07.2014.

Kempten, den 25.07.2014

*Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 31.07.2014 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.07.2014.

Anlage* zur SPO**Übersicht über die Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik****1. Basisstudium (1. und 2. Semester)**

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	SWS	TM-CP	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)
WE10	Mathematik	6	6		SU/Ü	3	M-P ¹⁾	90
WE11	Physik	7				3,5	M-P	90
WE111	Physik		5	6	SU/Ü			
WE112	Physik Praktikum		1	1	Pr		TN	
WE12	Grundlagen der Elektrotechnik	7	6		SU/Ü/Pr	3,5	M-P	90
WE13	Informatik 1	5				2,5	M-P	90
WE131	Informatik 1		2	3	SU/Ü			
WE132	Informatik 1 Praktikum		2	2	Pr		TN	
WE14	Prozessorientierte Betriebswirtschaftslehre	5	4		SU/Ü	2,5	M-P	90
WE21	Mathematik für Wirtschaftsingenieure	6	6		SU/Ü	3	M-P	90
WE22	Elektro- und Digitaltechnik	10				5	M-P	120
WE221	Elektrotechnik		5	5	SU/Ü			
WE222	Elektro- und Digitaltechnik Praktikum		2	2	Pr		TN	
WE223	Digitaltechnik		2	3	SU/Ü			
WE23	Informatik 2	5				2,5	M-P	90
WE231	Informatik 2		2	3	SU/Ü			
WE232	Informatik 2 Praktikum		2	2	Pr		TN	
WE24	Recht	4	4		SU/Ü	2	M-P	90
WE25	Buchführung und Bilanzierung	5	4		SU/Ü	2,5	M-P	90

*neu gef mWv 11.08.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

2. Vertiefungsstudium

2.1. Theoretische Semester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	SWS	TM-CP	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)
WE30	Kostenrechnung	5	4		SU/Ü	5	M-P	90
WE32	Elektrische Messtechnik	5				5	M-P	90
WE321	Elektrische Messtechnik		3	4	SU/Ü			
WE322	Elektrische Messtechnik Praktikum		1	1	Pr		TN	
WE33	Projekt und Qualitätsmanagement	8						
WE331	Qualitätsmanagement		3	3	SU/Ü	3	TM-P ²⁾	60
WE332	Projektmanagement		2	3	SU	3	TM-P ²⁾	60
WE333	PM-PC-Praxis		2	2	Ü/Pr	2	PSA	
WE34	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	4		SU/Ü	5	M-P	90
WE40	Informationssysteme	5	4		SU/Ü	5	M-P	90
WE41	Produktionsplanung und -technik	7	6		SU/Ü	7	M-P	90
WE42	Steuerungs- und Regelungstechnik	5				5	M-P	90
WE421	Steuerungs- und Regelungstechnik		3	4	SU/Ü			
WE422	Steuerungs- und Regelungstechnik Praktikum		1	1	Pr		TN	
WE43	Sprachausbildung	4	4		SU/Ü	4	M-P ³⁾	90
WE44	Operations Research	5	4		SU/Ü	5	M-P	90
WE61	Personalführung	5	4		SU	5	M-P	90

WE62	Unternehmensplanung	5					M-P	90
WE621	Unternehmensplanung		2	3	SU/Ü	4		
WE622	Unternehmensplanung Seminar		2	2	S	1	TN	
WEAW xxx	Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	4	4		SU/Ü	4	M-P, PSA	90 -120
WEWPFW xxx	Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodulbereich ⁵⁾	27			SU/Ü/Pr/S		M-P, PSA	90 -120
WE72	Bachelorarbeit	12				15		

2.1.1 Technische Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	SWS	TM-CP	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)
WET62	Halbleiterelektronik	8				8	M-P	90
WET621	Halbleiterelektronik		5	6	SU/Ü			
WET622	Halbleiterelektronik		2	2	Pr		TN	
WET61	Elektrische Energie- und Antriebstechnik	5	5		SU/Ü/Pr	5	M-P	90
WET63	Kommunikations- und Nachrichtentechnik	5	5		SU/Ü/Pr	5	M-P	90

2.1.2 technische Studienrichtung Mechatronik

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	SWS	TM-CP	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)
WEM81	Technische Mechanik	7	7		SU/Ü/Pr	7	M-P	90
WEM82	Maschinenelemente und Werkstoffkunde	6	5		SU/Ü/Pr	6	M-P	90
WEM83	Konstruktion und CAD	5	5		SU/Ü/Pr	5	M-P	90
WEM84	Systemdesign	5	5		SU/Ü/Pr	5	M-P	90

2.2 Praktisches Studiensemester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	SWS	TM-CP	Art der Lehrveranstaltung	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)
WE50	Praktische Tätigkeit	25						
WE501	Praktische Tätigkeit (21 Wochen)			23			Bericht ⁴⁾	
WE502	Praxisseminar		2	2	S		TN	
WE51	Psychosoziale Grundlagen	5	4		SU/Ü/S		TN	

CP: Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 - 30 Stunden entspricht

M-CP: Leistungspunkte für das Modul

TM-CP: Leistungspunkte für das Teilmodul

SWS: Semesterwochenstunden

SU: Seminaristischer Unterricht

Pr: Praktikum

Ü: Übung

S: Seminar, kann als Blockunterricht abgehalten werden

M-P: Schriftliche Modul-Prüfung

TM-P: Schriftliche Teilmodul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend

TN: Teilnahmenachweis

- zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich
- Ein Anspruch, dass der Teilnahmenachweis außerhalb der Vorlesungszeit, in der das Praktikum stattfindet, erteilt wird, besteht nicht.

- 1) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Mathematik ist der mit mindestens ausreichend bewertete Test Basismathematik
- 2) Prüfung in Modulen WE331 und WE332 wird zeitgleich durchgeführt.
Für jedes Teilmodul sind 60 Minuten veranschlagt.
- 3) Prüfung kann auch in mündlicher Form abgehalten werden (Prüfungsdauer: 15 min. - 45 min.)
- 4) Bericht über die praktische Tätigkeit im Umfang von 10 - 12 Seiten DIN A4 Maschinenschrift; einfache Bewertung: bestanden/nicht bestanden
- 5) Der Fachwissenschaftliche Wahlpflichtbereich umfasst in der technischen Studienrichtung Mechatronik lediglich 22CP